

Ergänzende Versicherungsbedingungen zu den Besonderen Bedingungen für die Ratenschutzarbeitsunfähigkeitsversicherung (RSV-AU)

Die hier beschriebene COVID-19-Leistung ist ein ergänzender Bestandteil Ihres RSV-AU Versicherungsschutzes im Rahmen Ihrer Ratenschutzversicherung und gilt für die folgenden Versionen: 2101, 2116, 2135, 2136, sofern die RSV-AU Teil Ihres Versicherungsschutzes ist. Diese COVID-19-Leistung kann nur **einmal pro versicherte Person in Anspruch genommen** werden. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Ratenschutzversicherungen abgeschlossen wurden. Dieser ergänzende Bestandteil ist **für Sie kostenfrei**. Bitte beachten Sie, dass die COVID-19 Leistung **nur während der ersten 6 Monate ab Beginn Ihrer Ratenschutzversicherung** in Anspruch genommen werden kann.

Die hier aufgeführten Ergänzenden Versicherungsbedingungen gelten zusätzlich zu den Besonderen Bedingungen für die Ratenschutzarbeitsunfähigkeitsversicherung (RSV-AU), soweit der Vertragsabschluss zwischen dem 13.02.2021 und 13.05.2021 liegt. Die Allgemeinen sowie die Besonderen Versicherungsbedingungen zur Ratenschutzversicherung (RSV) bleiben hiervon unberührt.

§1. Wann kann ich als versicherte Person die COVID-19 Leistung in Anspruch nehmen?

1. Sie können die COVID-19 Leistung einmalig **im Falle eines Krankenhausaufenthaltes** in Anspruch nehmen, wenn:
 - Sie aufgrund einer mit COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose stationär in einem Krankenhaus aufgenommen und später entlassen wurden;
 - die stationäre Behandlung für mehr als 12 aufeinanderfolgende Stunden einschließlich einer Übernachtung angedauert hat;
 - und die Einweisung ins Krankenhaus innerhalb der ersten 6 Monate Ihres Versicherungsschutzes erfolgte.
2. Sie können die zusätzliche COVID-19 Leistung für denselben Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen, wenn:
 - Sie aufgrund einer mit COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose auf der Intensivstation behandelt und später aus dem Krankenhaus entlassen wurden;
 - und die Behandlung auf der Intensivstation innerhalb der ersten 6 Monate Ihres Versicherungsschutzes begann.

§2. Gibt es eine Wartezeit oder Karenzzeit für die COVID-19 Leistung?

Es gilt **keine Wartezeit oder Karenzzeit** für die COVID-19 Leistung.

§3. Welche Leistung erhalte ich?

1. Im Falle eines nachgewiesenen und abgeschlossenen Krankenhausaufenthaltes aufgrund einer mit COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose zahlen wir:
 - einmalig für einen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt **50 Euro für jede Übernachtung im Krankenhaus**;
 - für **maximal 10 Übernachtungen** im Krankenhaus.
2. Nach einer nachgewiesenen Behandlung auf einer **Intensivstation** während desselben Krankenhausaufenthaltes aufgrund einer mit COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose zahlen wir **einmalig 2.500 Euro**.
3. Eine von uns bestätigte COVID-19 Leistung zahlen wir abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht auf das Darlehenskonto, sondern direkt auf Ihr Bankkonto.

§4. Was ist ausgeschlossen von der COVID-19 Leistung?

Ausgeschlossen von der COVID-19 Leistung ist:

- eine mit COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose, die nach Ablauf der ersten 6 Monate nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes sowie vor oder nach Ende des Versicherungsschutzes festgestellt wird;
- eine mit COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose, die ambulant oder teilstationär behandelt wird,
- wenn Sie während des Krankenhausaufenthaltes versterben,
- eine Diagnose, die nicht in Zusammenhang mit einer COVID-19 Diagnose steht.

§5. Wie kann ich einen Anspruch geltend machen?

1. Ein Anspruch können Sie uns melden via E-Mail an **Schadenservice@ger.cnpsantander.com** oder per Telefon unter **0800 5888 523** oder per Post an CNP Santander Insurance Europe DAC, Postfach 32 10 80, 40425 Düsseldorf, Deutschland.
2. Bitte reichen Sie uns eine Bestätigung des Krankenhauses (zum Beispiel der Entlassungsbericht) ein, in dem Sie wegen einer COVID-19 Erkrankung behandelt wurden. In dieser Bestätigung muss die Dauer (einschließlich Aufnahme- und Entlassungsdatum) Ihres Krankenhausaufenthaltes angegeben sowie die mit COVID-19 in Zusammenhang stehende Diagnose klar ersichtlich sein.
3. Bitte reichen Sie uns für die zusätzliche Leistung zudem eine Bestätigung ein, aus der hervorgeht, dass Sie aufgrund einer mit COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose auf der Intensivstation während desselben Krankenhausaufenthaltes behandelt wurden (falls zutreffend).
4. Bitte teilen Sie uns für eine Leistungszahlung Ihre Bankverbindung mit.

§6. Was sind meine Pflichten (Obliegenheiten)?

Die Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Ratenschutzversicherung (RSV) finden Anwendung. Zusätzlich gilt folgendes:

Der Beginn sowie das Ende des Krankenhausaufenthaltes und/oder der Behandlung auf der Intensivstation mit einer COVID-19 in Zusammenhang stehender Diagnose ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Versicherer ist die CNP Santander Insurance Europe DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin 2, Ireland, Telefon 0800-5888 523 (kostenlos). Die Handelsregisternummer lautet: Nr.488062, eingetragen beim Companies Registration Office. Mitglieder des Boards of Directors: Joaquín Capdevila Coromina (Spanish), Michael Netzel (German), Francois Tritz, Emmanuelle Roux, Thomas Chardonnel, Olivier Pekmezian, Guillaume Kuch (all French), Ciaran McGettrick, Ruth Patterson (Irish).